

**Satzung des
„Planungsverbandes Gewerbegebiet B 4“
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2018**

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 205 Baugesetzbuch (BauGB) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung des „Planungsverbandes Gewerbegebiet B4“ vom 30.09.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.11.2005 beschlossen:

Präambel

Auf dem Gebiet der Gemeinden Bardowick und Wittorf soll ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Die Flächen des Gewerbegebietes liegen teilweise in der Gemarkung Bardowick und teilweise in der Gemarkung Wittorf.

Da von den notwendigen Bauleitplanungen beide Gemeinden betroffen sind, ist ein einheitliches Vorgehen der Gemeinden zweckmäßig.

Der Flecken Bardowick und die Gemeinde Wittorf bilden daher zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung des Bebauungsplanes einen Planungsverband im Sinne des § 205 Baugesetzbuch (BauGB). Diese gemeinsame Planungstätigkeit der Gemeinden soll eine geordnete städtebauliche Planung und Erschließung gewährleisten.

**§ 1
Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Planungsverbandes sind die Gemeinden:
 1. Bardowick
 2. Wittorf
- (2) Die Gemeinden übertragen den Organen der Samtgemeinde Bardowick alle Aufgaben des Planungsverbandes.

**§ 2
Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Planungsverband führt die Bezeichnung „Planungsverband Gewerbegebiet B 4“.
- (2) Der Planungsverband hat seinen Sitz bei der Samtgemeinde Bardowick in Bardowick, Schulstr. 12.
- (3) Der Planungsverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

**§ 3
Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit des Verbandes und tragen, auch soweit unmittelbare Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben das Recht, an den Verband mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über die die Organe des Verbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.
- (3) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, auf dessen Verlangen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgaben des Verbandes von Belang sein können, unterrichten die Verbandsmitglieder den Verband.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Dem Verband obliegen die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung:
1. eines Bebauungsplanes für das in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan gekennzeichnete künftige Gewerbegebiet, ggf. unter Einbeziehung von Flächen für Einrichtungen der Verkehrserschließung, der Ersatz- und Ausgleichsflächen sowie der Ver- und Entsorgung.

Das künftige Gewerbegebiet besteht aus den in der Anlage 2 bezeichneten Grundstücken in den Gemarkungen der Gemeinden Bardowick (ca. 5,7 ha) und Wittorf (ca. 63,6 ha), sowie noch zu bestimmender erforderlicher Ersatz- und Ausgleichsflächen nach § 1 a BauGB außerhalb des Gebietes.
Die Anlagen sind Bestandteile der Verbandssatzung.
 2. von Bebauungsplänen für die Flächen von möglichen Erweiterungen des zukünftigen Gewerbegebietes.
- (1a) Dem Verband obliegt ferner
1. die Ausbauplanung für das künftige Gewerbegebiet bzw. für Teilabschnitte dieses Gebietes,
 2. die Durchführung von Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff. bzw. §§ 80 ff. BauGB,
 3. der Erwerb bzw. die Veräußerung von Grundstücken im Rahmen der Aufgaben des Verbandes,
 4. die Erschließung gem. §§ 123ff. BauGB des Gewerbegebietes bzw. von Teilabschnitten dieses Gebietes einschließlich der äußeren Erschließung.
- (2) Zur Durchführung der Bauleitplanung nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden dem Planungsverband folgende Aufgaben der Gemeinde übertragen:
1. Anordnung und Verlängerung von Veränderungssperren nach § 14 BauGB,
 2. Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
 3. Erlass einer Satzung nach § 19 Abs. 1 BauGB und Wahrnehmung der Rechte der Verbandsmitglieder nach § 19 Abs. 3 BauGB bei der Erteilung von Teilungsgenehmigungen,
 4. Ausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff. BauGB,
 5. Wahrnehmung der Rechte der Verbandsmitglieder nach § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB,
 6. Anordnung und Durchführung von bodenordnenden Maßnahmen (Umlegungen und Grenzregelungen) nach §§ 45 ff. BauGB,
 7. Beantragung der zum Vollzug der Bebauungspläne notwendigen Enteignungen nach §§ 85 ff. BauGB,
 8. Durchführung der Erschließung nach §§ 123 ff. BauGB,
 9. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB,
 10. Erlass einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB.

- (3) Die Rechte und Pflichten der dem Verband angehörenden Gemeinden zur Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben gehen auf den Verband über.
- (4) Der Verband hat die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen, die seinen Aufgabenbereich berühren, im gebotenen Maß laufend zu unterrichten und zu beraten. Insbesondere werden die Entwürfe der Bauleitpläne nach § 205 Abs. 7 BauGB den Verbandsmitgliedern zur Stellungnahme zugeleitet.

§ 5 Kostenregelung

- (1) Haben Planungen des Verbandes für ein oder mehrere Verbandsmitglieder mit Rücksicht auf die Ziele des Planungsverbandes erhöhte Aufwendungen durch eine Änderung der Gemeindeverhältnisse zur Folge und stehen diesen keine erhöhten allgemeinen oder besonderen Einnahmen gegenüber, so sind diese Folgekosten auszugleichen. Dies gilt nicht, wenn ein Ausgleich bereits durch Zuschüsse von Dritten bewirkt wird. Der Ausgleich ist zwischen den beteiligten Verbandsmitgliedern vertraglich zu regeln. Der Verband unterbreitet dafür Vorschläge.
- (2) Das Aufbringen der Folgekosten kann auch durch Vertrag zwischen den beteiligten Verbandsmitgliedern und einem Dritten geregelt werden.
- (3) Die Kosten, die dem Planungsverband durch die Übernahme der Aufgaben entstehen, werden durch einen gesonderten Vertrag geregelt.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bardowick), der Vorstand (Samtgemeindevorstand der Samtgemeinde Bardowick) und die/der Verbandsvorsitzende (Samtgemeindevorsteher/in der Samtgemeinde Bardowick).

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Bardowick. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Verbandsmitglieder gehören der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an, es sei denn, sie sind Mitglied des Samtgemeinderates.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:
 1. die abschließende Entscheidung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung,
 2. die in § 4 Abs. 2 Nr. 1, 3, 6, 7, 9 und 10 der Verbandssatzung genannten Aufgaben,
 3. die Änderung der Verbandssatzung,
 4. die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 5. die Rechnungsbelegung,
 6. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
 7. die Aufnahme von Darlehen und die Verfügung über das Verbandsvermögen, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte der Verwaltung handelt.

§ 9

Geltung der Niedersächsische Gemeindeordnung

Für die Ladungsfristen, die Beschlussfähigkeit, etc. gelten die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung für das jeweilige Organ bzw. die Geschäftsordnung des Rates der Samtgemeinde Bardowick in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Verbandsvorstand und Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorstand (Samtgemeindeausschuss) besteht aus den Mitgliedern des Samtgemeindeausschusses der Samtgemeinde Bardowick.
- (2) Der Verbandsvorstand ist zuständig für die in § 4 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 8 genannten Aufgaben, die Vergabe von Planungsaufträgen und Gutachten an Dritte sowie für weitere Aufgaben nach Beschluss der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (3) Die/Der Verbandsvorsitzende ist die/der Samtgemeindebürgermeister/in der Samtgemeinde Bardowick. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Planungsverbandes. Die/Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Verbandsvorstand ist über Abs. 2 hinaus zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall und
 2. den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 25.000,00 € im Einzelfall.
- (6) Die/Der Verbandsvorsitzende ist über Abs. 4 hinaus zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall und
 2. den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 2.500,00 € im Einzelfall.
- (7) Erklärungen, durch welche der Planungsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Wenn wegen der Bedeutung eine spätere finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder nicht auszuschließen ist, sind die Erklärungen beiden Verbandsmitgliedern vor deren Abgabe zur Kenntnis und Prüfung vorzulegen. Sie sind von der/dem Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und die/der Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig.

§ 12

Verbandsverwaltung

- (1) Der Planungsverband hat seine Geschäftsstelle bei der Samtgemeinde Bardowick, 21357 Bardowick, Schulstraße 12.
- (2) Die Haushaltsführung, die Kassengeschäfte und die Rechnungslegung werden von der Samtgemeindeverwaltung Bardowick geführt.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für die Haushaltsführung, das Kassenwesen und die Rechnungslegung des Verbandes finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfes

Die Deckung des Finanzbedarfes regelt der Vertrag gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 15

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist. Ob dies der Fall ist, stellt die Verbandsversammlung fest.
- (2) Im Auflösungsbeschluss ist der Übergang des aktiven und passiven Vermögens des Verbandes zu regeln. Die Verbandsversammlung unterbreitet den Verbandsmitgliedern Vorschläge über die Abwicklung des Verbandes.

§ 16

Bekanntmachungen

Für die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen des Verbandes gelten die Regelungen der Kommunalen Bekanntmachungsverordnung. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes unbeschadet der Vorschriften des BauGB in den gemeindlichen Mitteilungsblättern. Alle Entscheidungen und Beschlüsse die den Planungsverband betreffen, werden in den Bekanntmungskästen der Gemeinden Bardowick und Wittorf und der Samtgemeinde Bardowick bekannt gemacht.

§ 17

Rechtsanwendung

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, finden sinngemäß die Vorschriften des BauGB, des Niedersächsischen Zweckverbandsgesetzes und des Kommunalverfassungsrechts Anwendung.

§ 18

Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, das die Verbandssatzung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung sowie bei wesentlichen Änderungen der dieser Verbandssatzung zugrunde liegenden Rechtslage dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleibt.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

¹Bardowick, den 30.09.2002

FLECKEN BARDOWICK

(Dubber)

Gemeindedirektor

Ursprüngliche Fassung vom 30.09.2002
Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 1/2002

1. Änderung vom 29.11.2005 §§ 4 Abs. (1a) und 14
Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 1/2006

2. Änderung vom 17.12.2018 § 8 Abs. (1), Ziffer 6
Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 19/2018

¹ bzw. Wittorf, den..., Gemeinde Wittorf, (Rieckmann, Bürgermeister